

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 548/70

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Martha F. [REDACTED], V[REDACTED], Canada,
B[REDACTED], W[REDACTED] Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Hr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung
vom 19. November 1970

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 4. Februar 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 BEG) ist nach der ständigen
Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte alsbald nach Behe-
bung des Hindernisses für die Antragstellung (§ 189 Abs. 1 BEG)
nachzusuchen. "Alsbald" bedeutet danach nicht mehr als "ohne
schuldhaftes Zögern". Es handelt sich daher nicht um eine
Frist, die zu den Fristen des § 210 BEG in Beziehung ge-
setzt werden könnte, wie die Beschwerde meint. Das Beru-
rungsgericht hat einen solchen Versuch nicht unternommen;
dieser Rechtsstreit bietet daher keine Gelegenheit, Ab-
weichungen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
zu überprüfen.

Ob die Wiedereinsetzung ohne schuldhaftes Zögern nach-
gesucht worden ist, kann nur entschieden werden, wenn der
Anspruchsteller angegeben hat, wann das Hindernis für die
Stellung seines Entschädigungsantrages behoben wurde. Die
Angabe, er habe "kürzlich" davon erfahren, daß er Ent-
schädigung beanspruchen könne, gestattet diese Entschei-
dung allenfalls in Verbindung mit genauen Angaben über
den Vorgang, der ihm dieses Wissen verschafft hat. Ohne
solche Angaben liegt nicht, wie die Beschwerde meint, eine
unklare Zeitbestimmung vor, die der nachträglichen Prüfu-
terung und Ergänzung zugänglich wäre. Es fehlt vielmehr an
einer der für die Wiedereinsetzung unerlässlichen Angaben.

Die Forderung, daß der Zeitpunkt der Kenntniserlangung
vom Anspruch und die Mittel zur Glaubhaftmachung dieses
dieses Zeitpunkts im Wiedereinsetzungsgesuch mitgeteilt
werden, widerspricht nicht dem Zweck des § 189 Abs. 3 BEG.
Denn demjenigen, der die gesetzliche Antragsfrist des
§ 189 Abs. 1 BEG verkannt hat, muß sich aufdrängen, daß er
die Unterlassung eines Antrags und die Nachholung in dem
für ihn ersatzmöglichen Zeitpunkt überzeugend darzulegen hat.
Alle Fristsetzungen des Gesetzes für die Berechtigten zie-
len darauf, mindestens den Entschädigungsantrag als Ver-
fahrensanstoß zu beschleunigen. Das ist der zutrageliegende
Sinn der Fristsetzung. Der Antragsteller vernachlässigt deshalb
die in eigenen Angelegenheiten zumuthbare Sorgfalt, wenn
er in Kenntnis der gesetzlichen Antragsfrist einen ver-
späteten Antrag damit begründet, daß er "kürzlich" oder
"erst jetzt" von seinen Ansprüchen erfahren habe. Ob die
Angabe "vor wenigen Tagen" von gleicher Unbestimmtheit ist,
wie die Beschwerde meint, ist nicht zu entscheiden, da die
Klägerin sie nicht gewählt hat.



Die Entscheidungsorgane sind nicht verpflichtet, in entsprechender Anwendung von § 139 ZPO auf die Ergänzung eines Wiedereinsetzungsgesuchs um solche Angaben hinzuwirken, deren Aufnahme in das Gesuch zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung gehört.

Da die Entscheidung des Berufungsgerichts von seinen Erwägungen über die Erfordernisse des Wiedereinsetzungsgesuchs getragen wird, kommt es auf seine weiteren Ausführungen und auf die von der Beschwerde dagegen erhobenen Einwendungen nicht mehr an.

Mal

von der Fühlen